

# Produktinformationsblatt zur Gothaer Wohngebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert (VGB 2014)

## Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen **kurzen Überblick** über die Gothaer Wohngebäudeversicherung. **Bitte beachten Sie:** Diese Informationen sind **nicht abschließend**.

**Weitere wichtige Informationen** entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag zur Gothaer Wohngebäudeversicherung
- Antrag zur Gothaer Wohngebäudeversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen für die Gothaer Wohngebäudeversicherung zum Gleitenden Neuwert (VGB 2014)

## Art der Versicherung

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine **Wohngebäudeversicherung**.

## Versicherte Risiken

**Wir versichern Ihr Gebäude - soweit vereinbart - gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Naturgefahren.** Naturgefahren sind Sturm, Hagel und - soweit vereinbart - Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch). Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A §§ 1 bis 5 VGB. Je nach Vertragsgestaltung ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert, den Neuwert oder den Zeitwert des Gebäudes. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A §§ 11 und 14 VGB.

Neben dem reinen Baukörper Ihres Gebäudes sind auch verschiedene Einbauten (z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung) versichert. Bestimmtes Zubehör (z.B. außen am Gebäude angebrachte Antennen- und Beleuchtungsanlagen) gilt mitversichert. Gleiches gilt für weitere Grundstücksbestandteile wie z.B. Hundehütten, Einfriedungen, Müllbehälterboxen. Bitte vergessen Sie nicht, im Versicherungsantrag Nebengebäude und Garagen anzugeben, damit diese vom Versicherungsschutz erfasst werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A § 6 VGB.

Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung des Beitrags unter anderem die Einstufung in die Gebäudealtersstaffel maßgebend ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A § 13 VGB.

## Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der VGB genannt. Hierzu einige Beispiele, für die **kein Versicherungsschutz** gewährt wird:

- Grundsätzlich nicht versichert ist der Hausrat selbst, welcher sich im Gebäude befindet
- Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind, und sich darin befindliche Sachen

Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie im Anschluss an die Definition der jeweiligen Gefahr (Abschnitt A §§ 1 bis 5 VGB) sowie der Beschreibung der versicherten und nicht versicherten Sachen (Abschnitt A § 6 VGB).

## Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

- **Ihr zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag\*** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ **EUR**
- **Ihr zu zahlender Gesamt-Beitrag\* bei Zahlweise** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ **EUR**
- **Erstmals zum Versicherungsbeginn** \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ)
- **Vertragsablauf** \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ)

\*enthält die gesetzliche Versicherungsteuer sowie alle Zuschläge und Nachlässe

Die jeweiligen **Fälligkeiten** und den **Zahlungszeitraum** entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 3 bis 6 VGB.

## Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei ver- späteten oder unter- bliebenen Zahlungen

**Ihre Zahlung** des Erst- oder Einmalbeitrags **gilt als rechtzeitig**, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Die Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt werden.

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

**Nicht rechtzeitige Zahlung** des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 3 bis 6 VGB.

<b>Leistungsausschlüsse</b>	<p><b>Kein Versicherungsschutz</b> besteht zum Beispiel bei Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls</li> <li>• Sengschäden (Diese Schäden sind bei der Gothaer Wohngebäudeversicherung ausgeschlossen. Sofern Sie mit uns die Gothaer Wohngebäudeversicherung vereinbart haben, sind Sengschäden bis zu 100 % der Versicherungssumme versichert.)</li> <li>• Elementargefahren; dies sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch; diese Gefahren können über eine ergänzend abzuschließende Vereinbarung versichert werden</li> <li>• Glasbruch (Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch kann gesondert vereinbart werden.)</li> </ul> <p>Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt A §§ 1 bis 5 und Abschnitt B § 16 VGB.</p>
<b>Pflichten</b> (Obliegenheiten)	<p>Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalls sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.</p> <p><b>Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen</b> können uns - je nachdem - berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.</p> <p>Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 1, 8, 9 und Abschnitt A §§ 17, 18 VGB.</p>
• <b>bei Vertragsabschluss</b>	<p>Bei Abschluss des Versicherungsvertrags erfragen wir schriftlich oder in Textform <b>Gefahrenumstände</b>, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.</p>
• <b>während der Vertragslaufzeit</b>	<p>Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige einer Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben (z.B. An- und Umbauten am Gebäude)</li> <li>• Anzeige besonderer Gefahrerhöhungen (z.B. wenn das Dach infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird)</li> </ul>
• <b>bei Eintritt des Versicherungsfalls</b>	<p>Bei Eintritt des Versicherungsfalls sind <b>insbesondere</b> Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den <b>Eintritt des Versicherungsfalls</b>, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, <b>unverzüglich anzuzeigen</b>, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalls notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.</p> <p>Beispiele für weitere Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr</li> <li>• Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn</li> <li>• Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden</li> </ul> <p>Übrigens: Ihre erste <b>Schadenmeldung</b> können Sie <b>schnell und einfach telefonisch</b> vornehmen. Über das <b>Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508</b> sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.</p>
<b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b>	<p>Der <b>Versicherungsschutz beginnt</b> mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Beachten Sie hierzu auch Abschnitt B § 2 VGB.</p> <p>Der <b>Versicherungsschutz endet</b> durch Kündigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2 und 15 VGB.</p>
<b>Hinweise zur Beendigung des Vertrags</b>	<p>Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Punkt „Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum“ dieses Blattes. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss (Abschnitt B § 2 VGB).</p> <p>Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z.B. bei Risikofortfall oder im Schadenfall (Abschnitt B §§ 2, 15 VGB).</p>
<b>Veräußerung</b>	<p>Die Veräußerung des versicherten Gebäudes ist uns unverzüglich anzuzeigen, es besteht ein besonderes Kündigungsrecht (Abschnitt A § 19 VGB).</p>